

# Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47

TEL: 04825/521-24, FAX: 04825/522

www.grosskirchheim.gv.at; grosskirchheim@knt.gde.at

Zahl: 9200-8380/2017

Großkirchheim, 19.12.2017

Sachbearbeiter: Warmuth

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 18.12.2017, Zahl: 9200-8380/2017, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

(1) Für das Halten von Hunden wird eine Hundeabgabe ausgeschrieben.

### § 2

#### Begriffsbestimmung

(1) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden: Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden, insbesondere die Diensthunde des beedeten Jagdschutzpersonales.

(2) Hunde, die im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes oder zur Ausübung der Jagd gehalten werden.

### § 3

#### Schuldner

(1) Verpflichtet zur Leistung der Abgabe sind Gemeindemitglieder und juristische Personen, die in der Gemeinde einen mehr als drei Monate alten Hund halten. Der Nachweis, dass ein Hund noch nicht dieses Alter erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Abgabe zu leisten.

(2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber.

(3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

(4) Wird ein Hund, für den bereits für das laufende Jahr eine Abgabe entrichtet worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe zu entrichten, wenn der Hund in derselben Gemeinde gehalten wird und

wenn der ursprüngliche Hundehalter von der Regelung des Abs. 5 keinen Gebrauch macht. Auf diesen Umstand ist bei der Meldung gemäß § 9 Abs. 1 besonders hinzuweisen.

(5) Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten, abgegebenen oder sonstwie abhanden gekommenen Hundes, für den die Abgabe für das laufende Jahr in derselben Gemeinde bereits entrichtet wurde, von demselben Abgabenschuldner ein anderer Hund gehalten, für den eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten wäre, so ist im gleichen Jahr in derselben Gemeinde für das Halten dieses Hundes keine Abgabe zu entrichten; wäre für den neu erworbenen Hund eine höhere Abgabe zu leisten als sie für das laufende Jahr bereits entrichtet wurde, so entsteht die Verpflichtung zur Leistung der Hundeabgabe nur hinsichtlich des Differenzbetrages. Auf das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Absatzes ist bei der Meldung gemäß § 9 Abs. 1 besonders hinzuweisen.

#### **§ 4 Ausmaß**

Die Hundeabgabe beträgt jährlich für das Halten

- |   |             |
|---|-------------|
| a) von einem Hund (nicht Erwerb)  | Euro 44,30  |
| b) für den zweiten und jeden weiteren übrigen Hund je                       | Euro 110,90 |
| c) von einem Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbs gehalten wird | Euro 22,20  |
| d) von einem Hund, der von einem Landwirt oder einem Jäger gehalten wird    | Euro 22,20  |
| e) für jeden zweiten und jeden weiteren Hund gemäß lit c und d              | Euro 58,00. |

#### **§ 5 Befreiungen**

(1) Von der Hundeabgabe ist das Halten von

- Lawinensuchhunden
- Hunden des Bergrettungsdienstes

befreit.

(2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

#### **§ 6 Abgabenbescheid**

Die Hundeabgabe ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

#### **§ 7 Fälligkeit**

Die Abgabe ist jeweils jährlich binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig; sie ist am Fälligkeitstage unaufgefordert zu entrichten.

#### **§ 8 Meldung**

- (1) Der Abgabenschuldner hat das Entstehen des Abgabenspruches und die Änderung des Umfanges der Abgabepflicht dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (2) Der Abgabenschuldner hat das Erlöschen des Abgabenspruches dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (3) Der Abgabenspruch erlischt mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Erlöschen des Abgabenspruches auslösende Ereignis eingetreten ist, sofern die Meldung des Erlöschens des Abgabenspruches vor dem 15. Februar des darauffolgenden Jahres erfolgt.

## **§ 9 Hundemarken**

- (1) Die Gemeinde hat dem Schuldner der Abgabe nach § 2 Abs. 1 mit der Erlassung des Abgabenbescheides eine für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gültige Hundemarke gegen Ersatz der Kosten auszufolgen (derzeit 3,50 Euro).

Die Ausfolgung einer neuen Hundemarke ist in den Fällen des § 4 Abs. 5 nur dann erforderlich, wenn die Hundemarke im Hinblick auf allfällige unterschiedliche Gestaltungen nach Art und Verwendung der Hunde (§ 10 Abs. 3 K-HAG) für den neu erworbenen Hund nicht in Betracht kommt.

- (2) Hunde, die älter als drei Monate sind, müssen außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften mit einer gut sichtbar befestigten gültigen Hundemarke versehen sein.

- (3) Die Hundemarke wird mit dem Aufdruck:  
**Großkirchheim** und **Nummer:**  
vorgesehen.

- (4) Der Verlust der Hundemarke ist der Gemeinde unverzüglich zu melden; in diesem Fall hat die Gemeinde dem Abgabenschuldner auf seine Kosten eine Ersatzmarke auszufolgen.

- (5) Die Gültigkeit der Hundemarke erlischt mit der Beendigung der Abgabepflicht.

- (6) Die Bestimmungen des Abs. 1 bis 5 gelten nicht, wenn es sich um Hunde handelt, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden oder die in Anstalten von Tierschutzvereinen oder ähnlichen Institutionen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und die sich nicht außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften aufhalten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 21.12.2016, Zahl: 9200-8380/2016, mit welcher Hundeabgaben ausgeschrieben wurden, außer Kraft.

**Der Bürgermeister:  
Peter Suntinger**

